

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler 1
Unterhalt: Die Finanzämter erkennen keine Barzahlungen mehr an
2. ... für Unternehmer 2
Umsatzsteuer-Anwendungserlass:
Steuerbefreiung für Schul- und Bildungsleistungen reformiert
Grundstücksunternehmen:
Halten von Oldtimern vereinfacht erweiterte Gewerbesteuerkürzung
Konzernumbau: Gruppe natürlicher Personen ist kein herrschendes Unternehmen
3. ... für GmbH-Geschäftsführer 3
Anteilsverkauf: Steuerberatungskosten der Gewinnermittlung sind nicht absetzbar
4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 3
E-Dienstwagen: Steuerfreie Pauschalen bei Stromkostenerstattung sind passé
Lohnsteuerbescheinigung:
Globalbeiträge an ausländische Sozialversicherungsträger für 2026
5. ... für Hausbesitzer 4
Grundstücksübertragung:
Wann eine Teilung des Nachlasses grunderwerbsteuerfrei ist

Wichtige Steuertermine Februar 2026

- 10.02. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.
- 16.02. Grundsteuer
Gewerbesteuer

Zahlungsschonfrist: bis zum 13.02. bzw. 19.02.2026. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Unterhalt

Die Finanzämter erkennen keine Barzahlungen mehr an

Wer bedürftige Angehörige finanziell unterstützt, muss den Unterhalt über seine Bank anweisen, damit das Finanzamt die Zahlungen anerkennt. Eine Ausnahme bilden Sachleistungen, also „Naturalunterhalt“ (z.B. mietfreies Wohnen). Da in solchen Fällen kein Geld fließt, kann der Wert der Sachleistung oder zumindest ein Teil davon unter bestimmten Voraussetzungen dennoch abgesetzt werden.

Hinweis: Im Jahr 2025 waren Unterhaltsaufwendungen bis zu 12.096 € als außergewöhnliche Belastungen abziehbar, pro Monat also 1.008 €. Für 2026 ist der Höchstbetrag auf 12.348 € gestiegen. Zusätzlich abziehbar sind übernommene Basisbeiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung.

Anerkannt werden zum Beispiel Unterhaltsleistungen an **Kinder und Enkelkinder**, für die es kein Kindergeld und keine Kinderfreibeträge mehr gibt. Voraussetzung: Die unterstützte Person ist bedürftig und hat keine bzw. nur geringe Einkünfte oder Bezüge. Eigene Einkünfte und Bezüge des Unterhaltsempfängers über 624 € im Jahr mindern den absetzbaren Höchstbetrag. Zudem darf das Vermögen des Empfängers nicht mehr als 15.500 € betragen (Schonvermögen).

Zahlungen über **Zahlungsdienstleister** auf ein Bankkonto der unterstützten Person erkennt das Finanzamt weiterhin an. Eine Überweisung per E-Wallet-App an eine Mobilfunknummer oder eine E-Mail-Adresse wird hingegen nicht akzeptiert, da hier die Identität des Empfängers nicht ausreichend nachweisbar ist.

Wer Unterhalt zahlt, sollte Belege wie Buchungsbestätigungen oder Kontoauszüge gut aufbewahren. Die

Nachweise müssen aber nicht der Steuererklärung beigelegt werden; es genügt, sie dem Finanzamt auf Anforderung nachzureichen.

Eine Vereinfachungsregelung gilt nach wie vor: Ohne Nachweis können Steuerzahler ihre Unterhaltsleistungen bis zum Höchstbetrag absetzen, wenn ihr erwachsenes Kind (über 25 Jahre) noch im gemeinsamen Haushalt lebt. Das Finanzamt braucht in diesem Fall nur die Angabe zu den Einnahmen des Kindes in der **Anlage Unterhalt**. Dies gilt auch, wenn der Nachwuchs wegen einer Ausbildung oder eines Studiums auswärts wohnt. Nur wenn das Kind heiratet und mit dem Partner in eine eigene Wohnung zieht, gehört es nicht mehr zum Haushalt der Eltern. In diesem Fall müssen die Aufwendungen für den Unterhalt nachgewiesen werden.

2. ... für Unternehmer

Umsatzsteuer-Anwendungserlass

Steuerbefreiung für Schul- und Bildungsleistungen reformiert

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich zur Umsatzsteuerbefreiung für Leistungen geäußert, die unmittelbar dem **Schul- und Bildungszweck** dienen. Aufgrund gesetzlicher Anpassungen an die europäischen Vorgaben hatten sich die steuerlichen Rahmenbedingungen für Bildungseinrichtungen bereits zum 01.01.2025 geändert.

Die Neuregelung erweitert den Kreis der begünstigten Leistungserbringer. Neben privaten Bildungseinrichtungen gelten nun auch Einrichtungen des öffentlichen Rechts als steuerbefreit, sofern sie Schul- oder Hochschulunterricht, Aus- und Fortbildungen oder berufliche Umschulungen anbieten. Für **Privatlehrer**, deren Unterricht unmittelbar der schulischen oder beruflichen Qualifikation dient, wurde ein eigenständiger Befreiungstatbestand geschaffen.

Das BMF präzisiert zudem, welche Leistungen als „unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienend“ einzustufen sind. Hiervon erfasst sind Schul- und Hochschulunterricht, Aus- und Fortbildung sowie berufliche Umschulung. Moderne Unterrichtsformate wie **interaktive Livestreams** zählen ausdrücklich dazu. Entscheidend bleibt jedoch, dass die Leistung eindeutig dem Bildungszweck dient. Reine Freizeit- oder Hobbyangebote sind nicht begünstigt.

Hinweis: Um den Übergang zu erleichtern, hat das BMF Nichtbeanstandungsregelungen geschaffen. Die neuen Vorgaben gelten zwar für alle Umsätze ab dem 01.01.2025, für vor dem 01.01.2028 ausgeführte Umsätze wird es aber nicht beanstandet, wenn Unternehmer ihre

Leistungen weiterhin nach der bis Ende 2024 geltenden Rechtslage behandeln.

Das BMF hat außerdem ein Informationsblatt herausgegeben, anhand dessen sich bestimmen lässt, ob Vorträge, Kurse und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art begünstigte Leistungen darstellen.

Grundstücksunternehmen

Halten von Oldtimern vereitelt erweiterte Gewerbesteuerkürzung

Hält ein Gewerbebetrieb Grundbesitz in seinem Betriebsvermögen, kann er seine als Betriebsausgabe erfasste Grundsteuer von seinem für die Gewerbesteuer relevanten Gewerbeertrag abziehen. Reine Grundstücksunternehmen, die **ausschließlich eigenen Grundbesitz** verwalten und nutzen, können alternativ eine sogenannte erweiterte Gewerbesteuerkürzung vornehmen: Sie können ihren Gewerbeertrag um den Teil kürzen, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt, so dass eine Doppelbesteuerung in vollem Umfang vermieden wird.

Grundstücksunternehmen dürfen neben der Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes auch eng definierte **Nebentätigkeiten** ausüben; darüber hinausgehende Tätigkeiten lassen die erweiterte Gewerbesteuerkürzung aber entfallen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich entschieden, dass das Halten von Oldtimern zum Zweck der Wertsteigerung eine unerlaubte Nebentätigkeit darstellt. Diese schließt die erweiterte Gewerbesteuerkürzung auch dann aus, wenn mit der Investition in die Oldtimer keine Einnahmen erzielt werden.

Geklagt hatte eine GmbH, deren Unternehmensgegenstand das Verwalten und Nutzen von ausschließlich eigenem Grundbesitz oder eigenem Kapitalvermögen sowie das Halten von Beteiligungen an anderen Gesellschaften und anderen Wertanlagen war. Im Anlagevermögen hatte die Klägerin unter anderem zwei Oldtimer gehalten, die sie als **Wertanlage** mit Gewinnerzielungsabsicht angeschafft hatte. Mit den Oldtimern wurden jedoch keine Einnahmen erzielt.

Laut BFH kommt es nicht darauf an, ob eine (Neben-)Tätigkeit entgeltlich ausgeübt wird. Auch unentgeltliche (Neben-)Tätigkeiten können die erweiterte Gewerbesteuerkürzung entfallen lassen. Dass unentgeltliche Tätigkeiten unbeachtlich sind, gibt der Gesetzeswortlaut nicht her. Die Regelung soll zudem nur ausschließlich den Unternehmen die erweiterte Kürzung gewähren, die kraft ihrer Rechtsform gewerbliche Einkünfte erzielen und ausschließlich eigenen Grundbesitz (oder neben eigenem Grundbesitz eigenes Kapitalvermögen)

verwalten und nutzen. Ihre Tätigkeit darf also nicht über den Rahmen einer **privaten Vermögensverwaltung** hinausgehen.

Konzernumbau

Gruppe natürlicher Personen ist kein herrschendes Unternehmen

Bei Umstrukturierungen im Konzern wird für bestimmte Umwandlungs- und Einbringungsvorgänge keine **Grunderwerbsteuer** erhoben. Die Steuerbefreiung setzt unter anderem voraus, dass an dem Vorgang ein herrschendes Unternehmen und eine oder mehrere von ihm abhängige Gesellschaften beteiligt sind. Als abhängig gilt eine Gesellschaft nur dann, wenn das herrschende Unternehmen an ihr ununterbrochen innerhalb von fünf Jahren vor und fünf Jahren nach dem Rechtsvorgang zu mindestens 95 % beteiligt ist. Können mehrere Gesellschafter, die nicht einzeln, sondern nur in ihrer Gesamtheit die Beteiligungsgrenze von 95 % erfüllen, als herrschendes Unternehmen angesehen werden? Dieser Frage ist kürzlich der Bundesfinanzhof (BFH) nachgegangen.

Im Streitfall hatte eine aus mehreren Gesellschaftern bestehende Gesellschaft ihre Geschäftsanteile an einer anderen grundbesitzenden Gesellschaft im Wege der Abspaltung zur Neugründung übertragen. Dieser Vorgang war laut BFH nicht von der Grunderwerbsteuer befreit, da kein herrschendes Unternehmen beteiligt war. Eine Gruppe von Gesellschaftern, bei der keiner allein die **Beteiligungsgrenze von 95 % erfüllt**, ist nach Ansicht des BFH kein herrschendes Unternehmen. Die Gesellschaft hätte durch eine mindestens 95%ige Beteiligung selbst ein herrschendes Unternehmen sein können. Dafür hätte die Gruppe der Gesellschafter aber eine GbR oder eine andere Gesellschaft bilden müssen. Ihre Beteiligungen wären dann in einer solchen Gesellschaft zusammenzurechnen gewesen. Eine solche Konstellation konnte aber nicht nachgewiesen werden.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Anteilsverkauf

Steuerberatungskosten der Gewinnermittlung sind nicht absetzbar

Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen des Privatvermögens sind als **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** zu versteuern, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre zu mindestens 1 % am Kapital der Gesellschaft beteiligt war. Als Veräußerungsgewinn ist der Veräußerungspreis abzüglich der Veräußerungs- und der

Anschaffungskosten der Beteiligung anzusetzen. Hier gilt das Teileinkünfteverfahren, so dass für steuerliche Zwecke nur 60 % der Wertansätze zu erfassen sind.

Die Steuerberatungskosten, die für die Ermittlung des **Veräußerungsgewinns** in der Steuererklärung anfallen, gehören nicht zu den abziehbaren Veräußerungskosten. Das hat kürzlich der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Geklagt hatte ein Ehepaar, das seine Steuerberatungskosten im Zuge einer steuerpflichtigen Anteilsveräußerung absetzen wollte. In erster Instanz sah es zunächst gut aus für das Paar: Nach Ansicht des Finanzgerichts müssen auch mittelbar durch die Anteilsveräußerung veranlasste Aufwendungen als Veräußerungskosten abziehbar sein. Die Steuerberaterkosten seien davon erfasst.

Der BFH hat dieser Sichtweise jedoch eine Absage erteilt. Ein mittelbarer Zusammenhang kann für einen Kostenabzug zwar durchaus ausreichen, das **auslösende Moment** für die Kostenentstehung muss aber der Veräußerungsvorgang gewesen sein. Letzteres war bei den Steuerberatungskosten laut BFH nicht der Fall. Denn sie waren nicht aufgrund des Veräußerungsvorgangs selbst angefallen, sondern aufgrund der sachlichen Steuerpflicht bei Veräußerung und der Entscheidung, einen Steuerberater zu beauftragen.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

E-Dienstwagen

Steuerfreie Pauschalen bei Stromkostenerstattung sind passé

In Zeiten steigender Elektromobilität kommen immer mehr Arbeitnehmer mit einem E-Auto zur Arbeit. Arbeitgeber können ihnen hier einen besonderen Benefit bieten, indem sie ihnen auf dem Firmengelände kostenlos Ladestationen und Strom zum Aufladen zur Verfügung stellen. Arbeitnehmer können sowohl ihre privaten E-Autos als auch ihre privat mitgenutzten E-Dienstwagen lohnsteuerfrei beim Arbeitgeber auftanken - der kostenlos überlassene Ladestrom ist **kein geldwerter Vorteil**. Wichtig ist aber, dass die Ladesäule ortsfest auf dem Betriebsgelände des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens steht und der Ladevorteil zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird.

Nutzt der Arbeitnehmer zum Aufladen seinen privaten Strom zu Hause, gilt folgende Unterscheidung: Stromkostenerstattungen des Arbeitgebers für das Aufladen privater E-Autos sind steuerpflichtiger Arbeitslohn. Erstattungen für das Aufladen privat mitgenutzter E-Dienstwagen konnte

der Arbeitgeber dagegen bisher über lohnsteuerfreie **Pauschalen** (pro Monat zwischen 15 € und 70 €) steuerfrei erstatten. Das Bundesfinanzministerium hat diese Pauschalen mit Wirkung ab 2026 gestrichen. Wollen Arbeitgeber ihren Mitarbeitern privaten Ladestrom für E-Dienstwagen erstatten, ist nun eine aufwendigere Berechnung nötig:

- **Strommenge ermitteln:** Zunächst muss der Arbeitnehmer die verbrauchte Strommenge mittels eines gesonderten statischen oder mobilen Stromzählers ermitteln (z.B. an der Wallbox oder im Fahrzeug).
- **Strompreis ermitteln:** Zur Ermittlung der Kosten ist in der Regel der individuelle (feste) Strompreis heranzuziehen, der laut Vertrag des Arbeitnehmers mit dem Stromanbieter gilt (kWh-Einkaufspreis zuzüglich des anteiligen Grundpreises). Bei dynamischen Stromtarifen dürfen die durchschnittlichen monatlichen Kosten je kWh samt Grundpreis zugrunde gelegt werden. Wenn der Arbeitnehmer den Strom aus seiner privaten Photovoltaikanlage nutzt, darf ebenfalls auf den vertraglichen Stromkostentarif des Arbeitnehmers abgestellt werden. Zur Vereinfachung dürfen in allen Fällen auch die Gesamtdurchschnittsstrompreise für private Haushalte zugrunde gelegt werden, die das Statistische Bundesamt halbjährlich veröffentlicht. Maßgeblich ist der (auf volle Cent abgerundete) Wert, den das Bundesamt inklusive Steuern, Abgaben und Umlagen für einen Jahresverbrauch von 5.000 kWh bis unter 15.000 kWh angibt. Für 2025 lag dieser Wert bei 0,34 € pro kWh.

Lohnsteuerbescheinigung

Globalbeiträge an ausländische Sozialversicherungsträger für 2026

Arbeitgeber können aufgrund **ausländischer Gesetze** verpflichtet sein, Beiträge zur Alterssicherung an ausländische Sozialversicherungsträger zu leisten. Diese Beiträge sind zum Jahresende bzw. bei unterjähriger Beendigung des Dienstverhältnisses in der Lohnsteuerbescheinigung anzugeben. Das gilt aber nur, wenn

- die ausländischen Sozialversicherungsträger den inländischen vergleichbar sind und
- der geleistete Gesamtbeitrag zumindest teilweise einen **Arbeitnehmeranteil** enthält.

Die Bescheinigung dient der Ermittlung der als **Sonderausgaben** abziehbaren Vorsorgeaufwendungen in der Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers. Wenn ausländische Sozialversicherungsträger Globalbeiträge erheben, ist eine Aufteilung vorzunehmen.

Das Bundesfinanzministerium hat die **Aufteilungsmaßstäbe** für das Jahr 2026 bekanntgegeben. Wie bisher ist eine Aufteilung eines einheitlichen Sozialversicherungsbeitrags auf die einzelnen Versicherungszweige bei folgenden Ländern vorgesehen: Belgien, Irland, Lettland, Malta, Norwegen, Portugal, Spanien und Zypern. Globalbeiträge, die an Sozialversicherungsträger in Ländern außerhalb Europas geleistet werden, sind nach den Umständen des Einzelfalls aufzuteilen. Das Gleiche gilt seit 2020 auch für das Vereinigte Königreich von Großbritannien.

5. ... für Hausbesitzer

Grundstücksübertragung

Wann eine Teilung des Nachlasses grunderwerbsteuerfrei ist

Bei der Übertragung von Immobilien fällt Grunderwerbsteuer an, und zwar je nach Bundesland zwischen 3,5 % und 6,5 %. Werden Immobilien vererbt, ist der Erwerb eines zum Nachlass gehörenden Grundstücks durch einen **Miterben** zur Teilung des Nachlasses jedoch von der Grunderwerbsteuer ausgenommen. Der Erwerb eines Miterben von einer Erbengemeinschaft soll grunderwerbsteuerlich im Ergebnis genauso behandelt werden wie der (ebenfalls steuerbefreite) Immobilienwerb durch einen Alleinerben oder Vermächtnisnehmer. Über die Steuerfreistellung soll eine Doppelbelastung mit Grunderwerb- und Erbschaftsteuer vermieden werden.

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Fall war ein Grundstück von einer Erbengemeinschaft auf eine Personengesellschaft übertragen worden. Laut BFH ist diese Übertragung bei Teilung des Nachlasses nur zu dem **Anteil** von der Grunderwerbsteuer befreit, zu dem ein Miterbe an der erwerbenden Personengesellschaft beteiligt ist. Die Steuerbefreiung ist nach dem Urteil jedoch insoweit nicht zu gewähren, als sich der Anteil des Miterben an der Personengesellschaft innerhalb von fünf Jahren nach dem Übergang des Grundstücks vermindert.

Hinweis: Um bei der Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft den Anfall der Grunderwerbsteuer zu vermeiden, empfiehlt es sich, frühzeitig steuerfachkundigen Rat einzuholen. In der steuerlichen Praxis lauern viele Fallstricke, die ohne fundierte steuerrechtliche Einordnung häufig nicht erkennbar sind.

Mit freundlichen Grüßen